

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

A. Problem

Angesichts der staatlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt es für die Initiatoren der vier gegenwärtig laufenden Volksinitiativen keine Möglichkeit, in der breiten Öffentlichkeit für ihre Volksinitiativen zu werben und Unterschriften auf der Straße zu sammeln. Das Volksabstimmungsgesetz schreibt aber vor, dass nur Unterschriften gewertet werden, die frühestens ein Jahr vor der Einreichung der Initiative beim Landtag geleistet wurden.

B. Lösung

Das Volksabstimmungsgesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, nach der es den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative im Falle von Gefahren- und Schadensereignissen wie zum Beispiel Pandemien, Epidemien oder Naturkatastrophen ermöglicht wird, beim Landtag eine Verlängerung der Eintragsfristen zu beantragen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um der mit der Corona-Pandemie entstandene Probleme für die Sammlung von Unterschriften zu begegnen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Gesetzesänderung ist zweckmäßig, da sie den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative die Möglichkeit gibt, ihre Volksinitiative auch über den Zeitraum eines Jahres hinweg weiterzuführen, ohne dass gesammelte Unterschriften verloren gehen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Gesetzesänderung ist im Interesse der Brandenburgerinnen und Brandenburger, deren Recht auf politische Mitwirkung – hier an Volksinitiativen – auf diese Weise trotz einer Pandemie gesichert wird.

D. Zuständigkeiten

Landtag Brandenburg

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2020 (GVBl. I Nr. 4 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder eines anderen vergleichbaren unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses während der Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für eine Volksinitiative die realen Möglichkeiten für die Eintragung dauerhaft und erheblich eingeschränkt, ist diese Frist auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate zu verlängern; soweit die Einschränkungen nach Satz 1 auch danach noch fortbestehen, kann ein Antrag auf Verlängerung um weitere drei Monate gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Die Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Übergangsvorschriften

§ 6 Absatz 2 gilt auch für Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen haben und bisher ihre Volksinitiative noch nicht beim Landtag eingereicht haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig laufen in Brandenburg vier Volksinitiativen, die mit der Sammlung von Unterschriften zwischen dem 9. August 2019 und dem 7. Februar 2020 begonnen haben. Insbesondere die Volksinitiativen, die im August 2019 gestartet wurden, haben nur noch wenige Monate, um Unterschriften zu sammeln. Vor dem Hintergrund der staatlich angeordneten Kontaktsperren besteht gegenwärtig für alle Volksinitiativen keine Möglichkeit, Unterschriften zu sammeln. Straßensammlungen sind verboten und auch im privaten Bereich sind entsprechende Aktivitäten zum Erliegen gekommen.

Am 2. April haben mehrere Landtagsfraktionen einen Brief von drei Volksinitiativen bekommen, die dringend darum bitten, die Fristen für das Sammeln von Unterschriften vor dem Hintergrund der Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Krise zu verlängern.

Im Schreiben heißt es:

„Die Corona-Schutzmaßnahmen machen es im Moment fast unmöglich, Unterschriften für die Volksinitiativen zu sammeln. Alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden, viele unserer Sammelstellen sind geschlossen und am Wichtigsten: die Menschen haben den Kopf gerade nicht frei für andere Themen neben Corona. Für das Frühjahr als Hauptsammel-Saison, hatten wir zahlreiche eigene Aktionen und Veranstaltungen geplant. Auf vielen Veranstaltungen, wie Stadtfeste, Märkte, Festivals wollten wir mit Ständen für unser Anliegen werben. Leider ist aufgrund der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des geltenden Versammlungsverbot es das Sammeln von Unterschriften seit Anfang März so gut wie nicht möglich. Um eine Ausbreitung des Corona Virus zu verhindern, mussten auch wir unsere Sammelaktionen im öffentlichen und privaten Raum vorerst einstellen. Wie lange diese Maßnahmen noch gelten und wann wir wieder ohne unsere Helfer*innen oder andere zu gefährden Unterschriften sammeln können, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird es aber noch einige Monate zu Einschränkungen kommen, da viele Veranstaltungen auf denen wir sammeln wollten (auch für den Sommer) schon abgesagt wurden. Dadurch wird das Sammeln der benötigten 20.000 gültigen Unterschriften innerhalb eines Jahres gravierend erschwert. Damit wir die Chance haben, unsere Volksinitiativen auch in diesen schwierigen Zeiten erfolgreich zu beenden, benötigen wir eine Fristverlängerung für die Monate in denen es Beschränkungen für Versammlungen und öffentliche Aktivitäten gibt. Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, dass den betroffenen Volksinitiativen eine entsprechende Verlängerung des Sammelzeitraums gewährt wird, ohne dass die bereits geleisteten Unterschriften ihre Gültigkeit verlieren.“

Vor diesem Hintergrund soll das Volksabstimmungsgesetz entsprechend geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Regelung schafft für Volksinitiativen, die vor dem Zeitpunkt der Anordnung von staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder eines anderen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses die Möglichkeit, eine Verlängerung der Eintragsfrist für ihre Volksinitiative zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt bei Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages. Der Antrag bedarf nach § 1 Absatz 3 Satz 3 der Unterschrift von mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative.

Zu Nummer 2:

§ 73 wird neugefasst. Die bisherigen Regelungen sind zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Gesetzentwurfs gegenstandslos geworden. Die Neufassung stellt klar, dass § 6 Absatz 3 auch für Volksinitiativen gilt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen haben und ihre Volksinitiative noch nicht beim Landtag eingereicht haben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung.